

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Baden- Württemberg	Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG vom 19. März 2009	Land	Gesetz	§ 6	§ 6 Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.
Baden- Württemberg	Kommunalabgabengesetz (KAG) Vom 17. März 2005	Land	Gesetz	§ 19	§ 19 Zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) wird auf § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.
Bayern	Bayerische Leitlinien Kitaverpflegung	Land	Leitlinien	Einzelzitat nicht möglich	
Bayern	Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayPEB)	Land	Bildungs- und Erzie- hungsplan	Einzelzitat nicht möglich	Ernährung - ein Thema von höchster Priorität Ernährung ist ein Kernthema in Kindertageseinrichtungen - mit Blick auf das wachsende Übergewichtsproblem bei Kindern kommt ihm heute zentrale Bedeutung zu. Mahlzeiten sind auch ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für Kinder. "Essen als pädagogisches Angebot" - dieser Aspekt ist heute sehr zu gewichten, um frühzeitig Ernährungsfehlern und ungünstigen Essgewohnheiten entgegenzuwirken. Zugleich ist Ernährung ein wichtiger Anknüpfungspunkt für interkulturelle Erziehung. Gesundheitsförderliche Ernährung: Durch die Art und Weise der Verköstigung der Kinder in der Tageseinrichtung lässt sich für die Kinder wie für die Eltern der Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesundheit vor Augen führen. Zugleich erzählen die Kinder ihren Eltern zu Hause, was gesunde Nahrung ist. Speiseplanung. Da heute viele Kinder einen großen Teil des Tages in der Einrichtung verbringen, ist ein qualitativ gutes Angebot an Speisen und Getränken eine wichtige Dienstleistung. Bei allen Mahlzeiten ist auf gesunde Ernährung zu achten, sind ernährungswissenschaftliche und hygienische Standards einzuhalten. Dies erfordert eine alters- und bedürfnisorientierte, ausgewogene und abwechsungsreiche Speisen und Getränkezusammenstellung. Alle zur Versorgung der Kinder benötigen Lebensmittel sind im Hinblick auf Qualität und Inhaltsstoffe kritisch zu beurteilen, Fertigprodukte sollten mit naturbelassenen Lebensmitteln kombiniert werden. Gesunde Getränke (z.B. Wasser, Tee, Saft) stehen bereit, ().



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bayern	Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung	Land	Hand- reichung		Ernährung: Um Kindern möglichst früh einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und der eigenen Gesundheit nahe zu bringen, ist eine klare Abgrenzung des Essens zum normalen pädagogischen Alltag unverzichtbar. Von großer Bedeutung ist es, dass Essen von Kindern und pädagogischen Fachkräften als Genuss mit allen Sinnen wahrgenommen, erlebt und gelebt wird. Durch die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten werden darüber hinaus auch die sozialen und (inter-) kulturellen Beziehungen in der Einrichtung gestärkt. Bei der Auswahl der Lebensmittel, Speisen und Getränke wird darauf geachtet, dass diese abwechslungsreich, gesund und ausgewogen sind. Für Kinder ist es wichtig, zu essen, wenn sie hungrig sind und zu probieren, was sie wirklich möchten (vgl. Largo 2007). An der Auswahl, dem Einkauf und der Zubereitung der Speisen können Kinder auch beteiligt werden. Es empfiehlt sich, auf Nahrungsmittelzusätze, Geschmacksverstärker und Süßstoffe weitestgehend zu verzichten, da kleine Kinder darauf besonders empfindlich reagieren. Auch bietet es sich an, naturbelassene Lebensmittel einzusetzen und auf Fertigprodukte gänzlich zu verzichten.
Bayern	Bayerische Bildungsleitlinien (BayBL)	Land	Leitlinien	Einzelzitat nicht möglich	
Berlin	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) Vom 23. Juni 2005	Land	Gesetz	§ 1 Abs. 1	§ 1 (1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung Tageseinrichtungen sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und 2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.
Berlin				§ 5 Abs. 4	§ 5 (4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin				§ 26	§ 26 Kostenbeteiligung (1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht. (2) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist im dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen. (3) Soweit die Abrechnung der Mehraufwendungen für Ausflüge oder für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nach § 28 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 34 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes mit Hilfe eines IT-gestützten Verfahrens erfolgt, gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.
Berlin	G e s e t z über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtun- gen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangebo- ten (Tagesbetreuungskosten-be- teiligungsgesetz – TKBG) in der Fassung vom 23. April 2010	Land	Gesetz	§ 1	§ 1 Kostenbeteiligung (1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig. Auch im Falle des § 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt die Kostenbeteiligungspflicht nach diesem Gesetz unberührt. (2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin				§ 4 Abs. 1, 2, 4	§ 4 Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung (1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen. (2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch , so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben. (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.
Berlin	Verordnung über die Betei- ligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außer- unterrichtlichen schulischen Be- treuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittag- essensverordnung – MittagVO) Vom 19. November 2013	Land	Verordnung	§ 1	§ 1 Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen nach § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beträgt 23 Euro.
Berlin	Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen In der Fassung vom 28. April 2020 Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG –	Land	Verein- barung	Ziff. 3 Nr. 17	Ziff. 3 Maßnahmen 17. Um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essensgewohnheiten zu entsprechen, gewährleisten die Träger in ihren Kindertageseinrichtungen eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit ungesüßten Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs zu gewährleisten.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin	Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag)	Land	Rahmen- vereinbarung	§ 7 Abs. 9	§ 7 Pflichtverletzung und Prüfung (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die folgenden Verpflichtungen, die sich aus der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QVTAG) ergeben, entsprechend: - Durchführung externer Evaluationen - Anwendung eines genehmigten Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystems - Durchführung der Sprachstandsfeststellung - Gewährleistung einer Essen- und Getränkeversorgung - Erbringung des Leistungsnachweises - Zweckentsprechende Verwendung der KiQuTG-Mittel nach Abschnitt 3, Nr. 5a QVTAG Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 RV Tag i.V.m. Nr.1 Satz 2 QVTAG.
Berlin				Ziff. 3 in der Anlage 8 zur RV-Tag "Ver- einbarung zur Umsetzung der Leis- tungen des Bildungs- und Teilhabepake- tes (Verein- barung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)" zur Rahmen- vereinbarung – RV Tag –	Ziff. 3 Aufwendungen für Verpflegung und für (eintägige) Ausflüge ff. Einzelzitat nicht möglich



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin	Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, 2014)	Land	Berliner Bildungs- programm (BBP)	BBP, S. 70	Bildungsbereich: Gesundheit Kapitel: Gesunde Ernährung genießen und positive Esskultur erleben Eine ausgewogene Ernährung ist eine wesentliche Bedingung für die gesunde körperliche, emotionale und geistige Entwicklung eines Kindes. Besonders in den ersten Lebensjahren prägen Kinder Ernährungsgewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen aus, die sie oft ihr Leben lang beibehalten. In der QVTAG ist festgehalten: (siehe unter QVTAG, Ziff. 3 Nr. 17) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Orte, an denen Kinder in vielfacher Weise mit Wissen und Fertigkeiten bezüglich gesunder Ernährung vertraut werden und eine positive Esskultur erleben. "Der ganzheitliche Blick auf das Essen und Trinken reicht über den ausgewogenen und vollwertigen Speiseplan hinaus. Er richtet sich genauso darauf, welche vielfältigen sozialen, emotionalen und kulturellen Erfahrungen Kinder über das Essen und Trinken machen - Essen in der Kita ist sinnliches Erleben, Genuss, Gefühl, Austausch, Ritual, Rhythmus und Bildung gleichermaßen () jedes Lebensmittel, das gemeinsame Zubereiten und jedes Gespräch zur Mahlzeit bieten eine Lerngelegenheit." In regelmäßigen und gemeinsamen Mahlzeiten werden Kinder mit vielfältigen und vollwertigen Nahrungsmitteln vertraut. () Förderlich ist auch eine aktive Beteiligung an der Auswahl der Lebensmittel sowie der Planung und Zubereitung von Mahlzeiten. ()
Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG)	Land	Gesetz	§ 3 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3, 4	§ 3 (2) Nr. 7 Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten (3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird. (4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Brandenburg				§ 17 Abs. 1, 3	§ 17 (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatz 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. (3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.
Bremen	Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG	Land	Gesetz	§ 3 Abs. 1	§ 3 (1) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben. Sie sollen die Erlebnis- und Erfahrungsräume der Kinder sowie ihre Umweltkenntnisse erweitern. Auf diese Weise sollen sie zur Erhöhung individueller und sozialer Kompetenz beitragen.
Bremen				§ 12 Abs. 2	§ 12 (2) Die in den Tageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.
Bremen				§ 19 Abs. 1	§ 19 (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind. Die Beiträge können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden.
Bremen	Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich – Bremen	Land	Rahmenplan	Ziff. 5.2	Ziff. 5.2 Nahrung dient jedoch nicht nur der Versorgung mit den für das Wachstum und das Wohlbefinden nötigen Nährstoffen. Ihre Aufnahme ist zugleich mit Gefühlen besetzt und findet in Gemeinschaft statt. Diese emotionalen Anteile sind ebenso wichtig für das Wohlbefinden wie die Nährstoffe. Wenn das Essen überwiegend reglementiert wird, wird die Wahrnehmung der eigenen körperlichen Bedürfnisse behindert, die Kinder verlieren die Lust oder essen über den Hunger. Essen mit Spaß und Freude trägt dazu bei, Essstörungen zu verhindern.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bremen	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG)	Land	Gesetz	§ 5	§ 5 (1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) in der Mitte jeder Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien im Lande Bremen vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Lande Bremen und eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Berichtszeitraum enthalten. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten. Der Senat kann den Bericht auf einzelne Aufgabenbereiche oder bestimmte Arbeitsfelder der Jugendhilfe ausrichten. (2) Das Thema des Berichtes soll zu Beginn der Legislaturperiode durch den Landesjugendhilfeausschuß vorgeschlagen werden. Zu dem fertiggestellten Bericht gibt der Landesjugendhilfeausschuß eine Stellungnahme ab, die der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet wird. (3) Der Senat kann zur Vorbereitung des Berichtes Gutachten und Expertisen einholen.
Bremen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 6 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung - Frühstück)	Land	Richtlinie	insbesondere Ziff. 1.2.	Ziff. 1.2 Vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 werden Maßnahmen gefördert, mit denen regelmäßige Frühstücksangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven zusätzlich geschaffen oder in Fortführung bereits bestehender Angebote erhalten werden. Die Lebensmittel sollen hierfür überwiegend aus regionaler und ökologisch nachhaltiger Herstellung (BIO-Zertifizierung) stammen.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)	Land	Gesetz	§ 2 Abs. 1	§ 2 (1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Tageseinrichtungen formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.
Hamburg				§ 6 Abs. 1	§ 6 (1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. []
Hamburg				§ 9 Abs. 1	§ 9 (1) Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.
Hamburg				§ 30 Abs. 1 Nr. 1	§ 30 (1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, 1. die Höhe der Mindesteigenanteile und der Familieneigenanteile sowie die Höhe der Mindestteil- nahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen sowie das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Hamburg	Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen`	Land	Empfehlung	S. 55	Gesunde Ernährung genießen und positive Esskultur erleben: Eine ausgewogene Ernährung ist eine wesentliche Bedingung für die gesunde körperliche, emotionale und geistige Entwicklung eines Kindes. Kindertageseinrichtungen sind Orte, an denen Kinder in vielfacher Weise mit Wissen und Fertigkeiten bezüglich gesunder Ernährung bekannt werden und eine positive Esskultur erleben. In regelmäßigen und gemeinsamen Mahlzeiten werden sie vertraut mit vielfältigen und vollwertigen Nahrungsmitteln. Kinder erfahren, dass gesunde Ernährung auch Spaß machen kann. Sie können sich aktiv an der Auswahl der Lebensmittel, sowie der Planung und Zubereitung von Mahlzeiten beteiligen. Das gemeinsame Essen in einer ansprechenden Atmosphäre hat einen positiven Einfluss auf das individuelle Sozialverhalten und die soziale Gemeinschaft. Die Art der Ernährung und des gemeinsamen Essens ist in vielen Kulturen unterschiedlich ausgeprägt - die Kita ermöglicht den Kindern mit dieser Vielfalt vertraut zu werden. Hinweis: Die Bildungsempfehlungen sind der für alle Hamburger Kitas verbindliche Rahmen für die pädagogische Arbeit.
Hamburg	Landesrahmenvertrag, Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen	Land	Vertrag	§ 10 Abs. 1	§ 10 (1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfstündigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.
Hamburg	Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012	Land	Verwaltungs- vorschrift	Ziff. 3.6	Ziff. 3.6 Die Träger sind verpflichtet, ein ausreichendes und ausgewogenes Nahrungsangebot, gemessen am Alter der Kinder und der täglichen Betreuungsdauer, bereit zu stellen. Die Ernährung in den Einrichtungen soll sich an den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Auf besondere gesundheitlich begründete Bedürfnisse der Kinder muss Rücksicht genommen werden. Ebenso sollten besondere Ernährungsvorschriften, resultierend aus religiösen Gründen, unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung beachtet werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten zu informieren. [] Auf die ausreichende Versorgung mit kindgerechten und zuckerfreien Getränken ist zu achten. Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.
Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)	Land	Gesetz	§ 26 Abs. 2	§ 26 (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Hessen				§ 31	§ 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.
Hessen				§ 32 Abs. 1	§ 32 (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.
Hessen	Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen	Land	Bildungs- und Erzie- hungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Mecklenburg- Vorpommern	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)	Land	Gesetz	§ 3 Abs. 2, 3	§ 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung (2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung. (3) Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.
Mecklenburg- Vorpommern				§ 11 Abs. 2	§ 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen (2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Mecklenburg- Vorpommern				§ 22 Abs. 4	§ 22 Elternvertretungen (4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. []
Mecklenburg- Vorpommern				§ 24 Abs. 1	§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sowie die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. []
Mecklenburg- Vorpommern				§ 25 Abs. 1	§ 25 Grundsätze der Finanzierung (1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.
Mecklenburg- Vorpommern				§ 26 Abs. 5	§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes (5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Für die Jahre 2020 und 2021 gilt die Regelung in § 35 Absatz 2. []



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Mecklenburg- Vorpommern				§ 29 Abs. 1, 2	§ 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen. (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.
Mecklenburg- Vorpommern				§ 32 Abs. 1 Nr. 3	§ 32 Einholung von Auskünften (1) Die fachlich zuständigen Ministerien können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern und bei den Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe () 3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 6 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.
Mecklenburg- Vorpommern	Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg- Vorpommern. Zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	Land	Bildungs- konzeption	Einzelzitat nicht möglich	



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nieder- sachsen	Niedersächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG)	Land	Gesetz	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9	§ 2 (1) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab. (2) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere, () 9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.
				§ 3 Abs. 1	§ 3 (1) Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Mitarbeit aller Kräfte, die die Kinder fördern, zu erarbeiten. Es ist regelmäßig fortzuschreiben.
Nieder- sachsen				§ 22 Abs. 1, 2	§ 22 (1) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in der Randzeit. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. Der Anspruch nach Satz 1 ist geltend zu machen gegenüber dem nach Maßgabe des § 86 SGB VIII örtlich zuständigen örtlichen Träger oder gegenüber der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt; für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde gilt § 86 SGB VIII entsprechend. Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nieder- sachsen	Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder	Land	Orientie- rungsplan	insbesondere Abschnitt A, Kap. II	
Nieder- sachsen	Durchführungsverordnung zum NKiTaG (DVO-NKiTaG)	Land	Verordnung	§ 1 Abs. 1 Nr. 8	§ 1 (1) Jede Kindertagesstätte muss über folgende Räumlichkeiten verfügen: () 8. eine Küche, wobei bei einer Kindertagesstätte mit einer Kernzeit von nicht mehr als sechs Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht.
Nieder- sachsen				§ 12 Abs. 2	§12 (2) Für die Waldkindergartengruppe finden die §§ 1 bis 4 keine Anwendung. Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn auf der Waldfläche nach Absatz 1 ein beheizbarer Bauwagen, eine beheizbare Schutzhütte oder eine sonstige beheizbare bauliche Anlage und eine Toilette zugänglich sind sowie zum Aufenthalt bei witterungsbedingten Gefahren ein dauerhaft mit dem Erdboden verbundenes Gebäude zur Verfügung steht.
Nieder- sachsen				§ 14 Abs. 1	§ 14 (1) Die Kern- und Randzeit in einer Waldkindergartengruppe beträgt insgesamt höchstens sechs Stunden täglich; die Randzeit darf eine Stunde täglich nicht übersteigen. Bei einer Kern- und Randzeit von insgesamt mehr als fünf Stunden täglich muss die Kindertagesstätte den Kindern die Einnahme einer warmen Mahlzeit ermöglichen.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nordrhein- Westfalen	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – 01.08.2020	Land	Gesetz	§ 6 Abs. 1, 2	 § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung (1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere: 1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus, 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen, 4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs, 5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen, 6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und 7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung. (2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.
Nordrhein- Westfalen				§ 10 Abs. 5	§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung (5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
Nordrhein- Westfalen				§ 12 Abs. 2	§ 12 Gesundheitsvorsorge (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nordrhein- Westfalen				§ 17 Abs. 1	§ 17 Pädagigische Konzeption (1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. (2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.
Nordrhein- Westfalen				§ 26 Abs. 4	§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen (4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.
Nordrhein- Westfalen				§ 31 Abs. 1, 2	§ 31 Evaluation (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere: 1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind, 2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und 3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung. (2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.
Nordrhein- Westfalen	Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schule in Primärbereich in Nordrhein-Westfalen	Land	Konzeption	Einzelzitat nicht möglich	



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland- Pfalz	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung vonm Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019	Land	Gesetz	§ 1 Abs. 1	§ 1 (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
Rheinland- Pfalz				§ 14 Abs. 1	§ 14 (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernärung e. V. als Orientierung dienen.
Rheinland- Pfalz				§ 23	§ 23 Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.
Rheinland- Pfalz				§ 24 Abs. 2	§ 24 (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.
Rheinland- Pfalz				§ 26 Abs. 2, 4	§ 26 (2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Eltern- beiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern. (4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland- Pfalz				§ 28 Abs. 2	§ 28 (2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind: 1. für die Tageseinrichtung Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten, 2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung, 3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.
Rheinland- Pfalz				§ 31 Abs. 1	§ 31 (1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.
Rheinland- Pfalz	Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland- Pfalz	Land	Bildungs- und Erzie- hungsemp- fehlungen	S. 76	Kinder erhalten Gelegenheit: - () - Grundlagen einer gesunden Ernährung kennen zu lernen. Sie werden mit saisonalen und regionalen Nahrungsmitteln vertraut gemacht sowie an Einkäufen und an der Zubereitung von Speisen beteiligt.
Saarland	Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege	Land	Verordnung	§ 4 Abs. 1	§ 4 (1) Die Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten in Fragen der Gesundheitsvorsorge. Sie führen in den Einrichtungen altersangemessene Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention durch. Sowohl die Beratung als auch die Durchführung von Maßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
Saarland				§ 5 Abs. 1	§ 5 (1) Die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen. Die betreuten Kinder sind an diese gesunde Ernährung heranzuführen.
Saarland	Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten	Land	Bildungs- programm	Einzelzitat nicht möglich	



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland	Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtun- gen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45-48a SGB VIII vom 2. März 2017	Land	Richtlinie	Ziff. 1.8.3	Ziff. 1.8.3 Die angebotenen Mahlzeiten in den Kindertageseinrichtungen sollen altersgemäß und ausgewogen sein. Die Qualität der Nahrungsmittel soll den Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen (§ 5 Gesundhewitsvorsorge-VO in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).
Saarland	Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege—Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) Vom 19. Januar 2022	Land	Gesetz	§ 1 Abs. 1, 2	§ 1 (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertages pflege orientieren sich an dem mit den Einrichtungs trägern vereinbarten Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten. Im Rahmen eines inklusiven Auftrags sollen die Gesamtentwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden. Den Erziehungsberechtigten wird ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dazu dient ein bedarfsgerechtes Angebot, insbesondere auch in Bezug auf Ganztagsbetreuung. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stel len gleichrangige Betreuungsformen dar. (2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst dieser Auftrag eine gewaltfreie Bildung, Erziehung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln sowie Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge ein. Dazu zählt bei längeren Betreuungszeiten auch eine altersgemäße gesunde Ernährung, die den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspricht.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sachsen	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBI. S. 326) geändert worden ist	Land	Gesetz	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3	§ 2 Aufgaben und Ziele (1) Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und fördert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen wirken dabei partnerschaftlich zusammen. Kindertagesbetreuung bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und bedarfsbezogen weiterentwickelt. (2) Der ganzheitliche Bildungs-, und Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem () 3. der Befähigung zu einer gesunden Lebensführung sowie der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, Körperpflege und Mundgesundheit, gesunde Ernährung und Bewegung
Sachsen				§ 15 Abs. 6	§ 15 (6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.
Sachsen				§ 21 Abs. 1	§ 21 (1) Die Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird durch die Träger und die Kindertagespflegepersonen mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist in den Konzeptionen festzuschreiben.
Sachsen	Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege	Land	Bildungs- plan – Den Rahmen für die Bildungs- arbeit in der Kindertages- betreuung bildet das SächsKitaG	§ 2 SächsKitaG	In § 2 SächsKitaG wird unter "Aufgaben und Ziele" der Bildungsauftrag beschrieben und der Sächsische Bildungsplan verbindlich für alle Einrichtungen gemacht. Im Sächsischen Bildungsplan werden im Bereich der somatischen Bildung, unter dem Leitbegriff "Wohlbefinden" die "gesunde Ernährung und Förderung der regelmäßigen, gesundheitsförderlichen Esskultur" als bedeutende Bildungsaufgabe und als besonders gesundheitsrelevantes Themenfeld herausgestellt. Ziel aller Maßnahmen zur Ernährungserziehung und -bildung ist die Entwicklung und Förderung eines bedarfsgerechten, nachhaltigen und gesundheitsfördernden Ernährungsverhaltens.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sachsen	Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen	Land	Empfehlung	Einzelzitat nicht möglich	
Sachsen- Anhalt	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) Vom 5. März 2003	Land	Gesetz	§ 5 Abs. 3	§ 5 (3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungs- auftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tages- einrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsma- nagementsystem zu arbeiten.
Sachsen- Anhalt				§ 5 Abs. 7	§ 5 (7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.
Sachsen- Anhalt				§ 13 Abs. 6	§ 13 (6) Die Verpflegunskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.
Sachsen- Anhalt	Bildungsprogamm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt	Land	Bildungspro- gramm	Einzelzitat nicht möglich	
Schleswig- Holstein	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) Vom 12. Dezember 2019	Land	Gesetz	§ 30	§ 30 Verpflegung (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen. (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.
Schleswig- Holstein	Leitlinien zum Bildungsauftrag	Land	Leitlinien	Einzelzitat nicht möglich	
Schleswig- Holstein	Broschüre "Lecker essen – gut ernähren" – Qualität in der Kita- Verpflegung	Land	Handrei- chung	Einzelzitat nicht möglich	



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -) Vom 18. Dezember 2017	Land	Gesetz	§ 7 Abs. 1	§ 7 (1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bieten dem Kind die notwendige Sensibilität, den Schutz und die erforderliche Sicherheit. Sie befriedigen die kindlichen Bedürfnisse nach Stabilität und Kontinuität, emotionaler Geborgenheit, Aufmerksamkeit, Zuwendung, Kontakten mit anderen Kindern und nach einem angemessenen Wechsel zwischen Ruhe und Aktivitäten in einem durch regelhafte Abläufe gekennzeichneten Tagesablauf. Die Interaktionen mit den Kindern sollen deren Verschiedenartigkeit und Individualität berücksichtigen und sich durch persönliches Engagement und Empathie der pädagogischen Fachkräfte auszeichnen. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt das Recht des Kindes auf Spiel, unterstützt die natürliche Neugier des Kindes, fordert eigenaktive Bildungsprozesse heraus, greift Themen des Kindes auf und entwickelt diese gemeinsam mit dem Kind weiter. Darüber hinaus soll sie den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie fördern. Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der vom Ministerium erarbeitete Bildungsplan.
Thüringen				§ 18 Abs. 4	§ 18 (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Thüringen				§ 29 Abs. 1, 2	§ 29 (1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 regeln die Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit den Gemeinden. Wird das Einvernehmen nach Satz 3 nicht herbeigeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen zu kündigen. (2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen. Satz 4 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt. (3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
Thüringen	Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	